

VII ZR 120/59

2200 036

Verkündet
am 12. Januar 1961
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers W.G. S [REDACTED], H [REDACTED],
Auf den W [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Dipl.Ing. Walter B [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Januar 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 13. Mai 1959 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Etwa in den Jahren 1953/54 erwarben 40 Bauinteressenten in H [REDACTED] von dem Eigentümer V [REDACTED] verschiedene Grundstücke. Sie schlossen sich zu einer "Bau- und Wegegemeinschaft e.V." zusammen, deren Aufgabe es war, die erforderlichen Straßen anzulegen und zu unterhalten. Zum Vorstandsmitglied wurde u.a. der Beklagte gewählt.

Dieser holte auch die für den Bau der Häuser bestimmten Angebote ein. Darauf übersandte ihm der Kläger am 31. Januar 1954 einen Kostenanschlag. Am 15. Juni 1954 erteilte ihm der Beklagte auf Grund dieses Anschlags den Auftrag zur Ausführung der Maurerarbeiten. Die für das Vertragsverhältnis maßgebenden "Besonderen Vertragsbedingungen" erkannte der Kläger am 15. Juli 1954 durch deren Unterzeichnung als für sich verbindlich an. Mit Schreiben vom 23. Juli 1954 bestätigte der Kläger schließlich die Übernahme des Auftrags.

Der Kläger hat die ihm übertragenen Arbeiten an 33 Häusern ausgeführt. Der Beklagte, der die Abrechnung und die Bezahlung von einem Gemeinschaftskonto besorgte, hat die Forderung des Klägers jedoch nur zum Teil beglichen.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte hafte ihm persönlich als alleiniger Auftraggeber. Er hat gegen ihn den Rest seiner Forderung von 43.729,37 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Der Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Er verteidigt sich in erster Linie damit, daß er den Bauauftrag nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter der einzelnen Eigentümer erteilt habe. Vorsorglich hat er geltend gemacht, daß die Arbeiten mangelhaft seien.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 31.743,41 DM nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist, im Gegensatz zum Landgericht, der Ansicht, daß der Beklagte nur als Vertreter der Eigentümer gehandelt hat und daß der Kläger dies erkennen konnte.

Die gegen diese Würdigung gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet.

1) Das Landgericht hatte die Frage, ob die Eigentümer dem Beklagten Vollmacht zu ihrer Vertretung erteilt hatten, nicht entschieden. Das Oberlandesgericht bejaht sie.

a) Es stützt sich für seine Ansicht in erster Linie auf den § 12 der Verträge, durch die die Interessenten die Grundstücke von V. erworben haben. Darin haben sich die Käufer verpflichtet, "ein bis spätestens am 1. Juli 1955 schlüsselfertiges Wohnhaus durch den Architekten Herrn Dipl.Ing. Walter B. (den Beklagten) zu errichten". Hieraus und aus der Tatsache, daß die Erwerber anschließend mit dem Beklagten über die Finanzierung verhandelten und Bauzeichnungen sowie die Aufträge als Bauherren unterzeichneten, schließt das Oberlandesgericht, daß sie den Beklagten zu ihrer Vertretung bei den Verhandlungen mit den Bauunternehmern bevollmächtigt haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beschwerdeführer wendet sich vergeblich gegen diese Würdigung. Sie liegt auf tatsächlichem Gebiet und verstößt nicht gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Auslegungsregeln. Das Revisionsgericht ist daher daran gebunden.

Es trifft auch nicht zu, daß der Wortlaut von § 12 der Verträge für die Stellung des Beklagten als "Generalunternehmer" spreche. Diesen Ausdruck und das Wort "Generalübernehmer" haben der Kläger und der Zeuge H. erst nachträglich im Prozeß gebraucht. Er erscheint allerdings auch in dem Protokoll über die Mitgliederversammlung der Bau- und Wegegemeinschaft vom 13. Januar 1956; damals war aber der Streit über die Vertretungsbefugnis des Beklagten bereits entstanden.

b) Die Revision rügt zu Unrecht, das Oberlandesgericht habe die maßgebende Tätigkeit des Beklagten bei der Geschäftsführung und Finanzierung unrichtig gewürdigt.

Es durfte ohne Rechtsverstoß aus dieser von allen Beteiligten gewünschten Tätigkeit sowie aus dem Umstand, daß die Eigentümer die Bauzeichnungen und -anträge als Bauherren unterschrieben, schließen, daß sie den Beklagten bevollmächtigen wollten. Auf die Einzelheiten brauchte es dabei nicht einzugehen.

c) Als zusätzliches Beweisanzeichen für die Vertretungsbefugnis des Beklagten wertet das Berufungsgericht ein Schreiben des Vorstandsmitglieds der Bau- und Wegegemeinschaft, H., vom 17. Februar 1954. Darin teilt dieser dem Beklagten mit, man müsse sich innerhalb des Vorstandes darüber entscheiden, welchen Firmen die Aufträge zu erteilen seien; "im Interesse aller Bauherren" bitte er, bestimmte, von ihm benannte Firmen zu berücksichtigen.

Daß dieser Brief die Annahme einer Bevollmächtigung nahe legt, stellt auch die Revision nicht in Abrede. Sie meint aber, das Berufungsgericht habe die abweichende Aussage des Hahn nicht hinreichend gewürdigt.

Die Rüge geht fehl. Das Oberlandesgericht befaßt sich mit diesen Bekundungen. Es hält sie aber nicht für glaubwürdig, weil sie nicht nur mit dem Inhalt des Schreibens vom 16. Februar 1954, sondern auch mit anderen von Hahn an den Beklagten, die Vereinsmitglieder und Handwerker gerichteten Briefen nicht im Einklang stehen. Diese Schreiben hat es zwar in den Entscheidungsgründen nicht mehr aufgeführt. Es hat sie aber im Tatbestand bezeichnet (S. 6/7 d. Urt.). Das genügte, da ihr Inhalt, soweit es sich um die Frage der Bevollmächtigung des Beklagten handelt, mit dem Schreiben vom 16. Februar 1954 übereinstimmt.

Es war zulässig, wenn das Oberlandesgericht den vor Entstehung des Streits abgefaßten Briefen des H. den Vorzug vor seiner späteren Aussage gab. Dann hatte es keine Veranlassung, noch auf alle Einzelheiten jener Bekundung einzugehen; denn für die Ermittlung des ursprünglichen Willens des H. und der übrigen Bauinteressenten waren sie bedeutungslos.

d) Einer namentlichen Bezeichnung der Eigentümer, die dem Beklagten Vollmacht erteilt hatten, bedurfte es nicht. Es genügte die Feststellung, daß es alle in Betracht kommenden waren.

Auch gegen die Brauchbarkeit der Beweisanzeichen, die das Oberlandesgericht insoweit verwertet, bestehen keine Bedenken. Es durfte die beiden letzten Absätze des Briefs der Bau- und Wegegemeinschaft vom 23. Juli 1954 als Hinweis für

eine Bevollmächtigung ansehen. Daß dieses Schreiben erst nach Erteilung des Auftrags bei dem Kläger eingegangen ist, ist in diesem Zusammenhange bedeutungslos; denn das Oberlandesgericht entnimmt daraus die schon vorher ausgesprochene Bevollmächtigung des Beklagten. Ebenso kommt es nicht darauf an, daß sich die Bau- und Wegegemeinschaft ordnungsgemäß nur mit der Herstellung und Unterhaltung der Straßen zu befassen hatte. Unstreitig gehörten ihr nämlich alle Eigentümer an; sie haben auch in den Vereinsversammlungen die mit der Errichtung der Häuser zusammenhängenden Fragen eingehend erörtert, wie sich aus dem bereits erwähnten Protokoll vom 13. Januar 1956 ergibt.

e) Ob die Aussage des Zeugen K. "zwingend" eine Bevollmächtigung des Beklagten ergibt, ist unerheblich. Entscheidend ist nur, ob das Oberlandesgericht sie in diesem Sinne werten durfte. Das ist der Fall.

f) Schließlich hatte das Berufungsgericht auch keine Veranlassung, den Kläger gemäß dem § 139 ZPO zum Vortrage und Beweisantritt darüber aufzufordern, daß die Zeugen H. und K. von den übrigen Eigentümern nicht bevollmächtigt worden seien, den Beklagten zum Abschluß des Vertrags mit dem Kläger in ihrem Namen zu ermächtigen. Der Kläger war in dem langjährigen Prozeß durch Rechtsanwälte vertreten, die - ebenso wie er selbst - wußten, worauf es ankam.

2) Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, dem Kläger sei auch erkennbar gewesen, daß der Beklagte nur im Namen der Eigentümer handeln wollte (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB).

Diese Würdigung liegt ebenfalls auf tatsächlichem Gebiet und bindet das Revisionsgericht.

Allerdings erhebt die Revision hierzu eine Anzahl von Verfahrensrügen. Sie sind jedoch unbegründet.

a) Das Berufungsgericht erkennt an, daß das Auftrags-schreiben vom 15. Juni 1954 keinen Hinweis auf die Vertreter-eigenschaft des Beklagten enthält. Es meint aber, aus den "Besonderen Vertragsbedingungen", die unstreitig Vertragsin-halt geworden sind, ergebe sich eindeutig, daß er im fremden Namen handeln wollte.

Gegen diese Auslegung bestehen keine rechtlichen Beden-ken. In jenen Bedingungen wird unverkennbar von dem Bauherrn und dem Architekten als verschiedenen Personen gesprochen. Daraus konnte das Oberlandesgericht schließen, daß der Be-klagte also nicht "Generalunternehmer" und damit Bauherr sein sollte und daß dies für den Kläger auch erkennbar war. Die Tat-che, daß jeweils von "dem Bauherrn" in der Einzahl gesprochen wird, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsverstoß und in Übereinstimmung mit der Fassung der Bedingungen damit er-klärt, daß man dabei auf die einzelnen Parzellen und deren Eigentümer abgestellt habe.

b) Die wirtschaftliche Interessenlage steht nicht, wie die Revision meint, einer solchen Auslegung entgegen.

Dem Kläger war daran gelegen, Bezahlung für seine Lei-stungen zu erhalten. Eine brauchbare Sicherheit hierfür bo-ten ihm die Grundeigentümer und deren im einzelnen bezeichne-te Finanzierungsmöglichkeiten; nach diesen hatte er sich zu-dem, wie das Oberlandesgericht feststellt, ausdrücklich er-kündigt. Dagegen hat er nichts dafür vorgetragen, daß der Beklagte in der Lage war, die für die Handwerker entstehen-den sehr hohen Kosten ohne weiteres selbst zu begleichen.

Auf der anderen Seite ist nicht ersichtlich, weshalb sich der Beklagte mit dem schwerwiegenden Wagnis belasten sollte, das sich aus einer eigenen Haftung für die gesamten Baukosten ergab, zumal eine solche Tätigkeit nicht mehr im Rahmen der üblichen Aufgaben eines Architekten liegt.

c) Auf die weitere, ersichtlich nur hilfsweise getroffene Feststellung des Oberlandesgerichts, der Kläger habe den Beklagten tatsächlich auch als Vertreter der Eigentümer angesehen, kommt es somit nicht mehr an. Denn es genügt für die Anwendbarkeit des § 164 Abs. 1 S. 2 BGB, daß ihm dies erkennbar war.

Zudem bestehen gegen jene Feststellung keine rechtlichen Bedenken. Die Revision hat dazu keine Rügen erhoben.

sa- d) Die Annahme des Oberlandesgerichts, der Kläger habe erkennen können und habe erkannt, daß der Beklagte nur in Vollmacht der Eigentümer handelte, ist somit nicht erschüttert. Deswegen braucht auf die Ausführungen der Revision darüber, wen die Beweislast getroffen hätte, wenn insoweit nicht behebbare Zweifel verblieben wären, nicht mehr eingegangen zu werden.

3) Die Revision ist daher mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Finke